

1. Nachtragssatzung

zur Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Ellerau

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.10.2013 folgende I. Änderung erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Eintrittskarte gilt nur am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Freibades. Mit einem Stempelaufrdruck auf dem Handrücken ist der Wiedereinlass möglich.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Letzter Einlass für Badegäste ist eine ½ Stunde vor Betriebsschluss.

§ 3

§ 10 Abs. 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Ton-Wiedergabegeräte dürfen nur so laut eingestellt werden, dass kein anderer belästigt wird.

§ 4

§ 12 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Als Mindestbeitrag wird ein Reinigungsentgelt von 10,00 € erhoben.

§ 5

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Fahrzeuge sind außerhalb des Freibadgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Gekennzeichnete Rettungseinfahrten/Feuerwehruzufahrten sind frei zu halten. Bei Zuwiderhandlungen muss mit kostenpflichtigem Abschleppen gerechnet werden.

§ 6

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

- a)...
- b)...
- c)... aus dem Freibad zu verweisen

§ 7

§ 16 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Das Hausrecht wird vom Vorstand der Kommunalbetriebe Ellerau, vertreten durch das Aufsichtspersonal, ausgeübt.

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ellerau, den 02.12.2013


Eckart Urban
Bürgermeister

